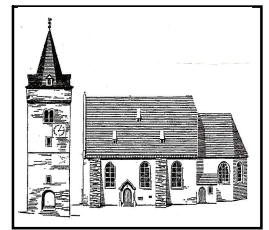


Nutzungsordnung Gemeindehaus

Im Folgenden wird die Nutzung des Evangelischen Gemeindehauses Hochstadt geregelt, weiterhin gibt diese Ordnung Hinweise, die bei der Nutzung zu beachten sind.

Diese Ordnung wurde vom Kirchenvorstand der Evangelischen Kirchengemeinde Hochstadt in seiner Sitzung am 8. Juni 2009 beschlossen.

- Gültigkeit
 - Die Nutzungsordnung tritt zum 1. Juli 2009 in Kraft.
- Eigentumsverhältnis
 - Das Gemeindehaus ist mit seiner gesamten Einrichtung und seinem dazugehörigen Inventar Eigentum der Evangelischen Kirchengemeinde Hochstadt.
- Hausrecht
 - Der Kirchenvorstand übt im Gemeindehaus grundsätzlich das Hausrecht aus.
 - Bei außergemeindlichen Veranstaltungen haben die Benutzer für die überlassenen Räume das Nutzungsrecht und ein eingeschränktes Hausrecht. Die Mieter sind weiterhin verpflichtet, den Weisungen der hierzu berechtigten Personen Folge zu leisten und diesen Personen zu gestatten, sich von der ordnungsgemäßen Benutzung zu überzeugen.
- Weisungsbefugnis
 - Den Anweisungen von Mitgliedern des Kirchenvorstandes und Personen, die durch diesen bestimmt wurden - hier sind zu nennen: der Vertreter des Gemeindehaus-Managements, der Hausmeister und Mitarbeiter des Gemeindehauses - sind Folge zu leisten.
- Gemeindehausnutzung
 - Das Gemeindehaus dient der Kirchengemeinde Hochstadt zur Ausrichtung ihrer Veranstaltungen im Rahmen der kirchlichen Gemeindegemeinschaft.
 - Das evangelische Gemeindehaus Hochstadt soll jedoch auch allen Kirchenmitgliedern und Einwohnern Maintals offen stehen.
- Nutzungsrecht
 - Das Nutzungsrecht steht der Kirchengemeinde und allen ihren kirchlichen Gruppen zu.
 - Anderen Veranstaltern und Vereinen kann das Nutzungsrecht im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten vom Kirchenvorstand gewährt werden.
- Nutzungsrecht für konfessionslose Personen
 - Für Personen, die die Räume im Gemeindehaus im Rahmen der Nutzungsordnung mieten möchten, jedoch keiner Konfession angehören, besteht folgende Ausgleichsmöglichkeit:
 - ☆ Durch eine Zustiftung in Höhe von € 75,00 an die „Bürgerstiftung für die evangelische Kirchengemeinde Hochstadt“ besteht die Möglichkeit Räume zu mieten.
 - Die Stiftung unterstützt die evangelische Kirchengemeinde Hochstadt in ihrer vielfältigen Arbeit finanziell. Insbesondere Maßnahmen zur Erhaltung der Gebäudesubstanz, der Förderung der Jugendarbeit und der Förderung der musikalischen Gemeindegemeinschaft stehen im Vordergrund.
- Nutzungsmöglichkeiten
 - Im Obergeschoss des Gemeindehauses können Räume wie folgt gemietet werden:
 - ☆ Tagungen, Versammlungen, Besprechungen etc.
 - ☆ Private Feierlichkeiten wie Hochzeiten, Taufen
 - ☆ Private Geburtstagsfeiern ab dem 40. Geburtstag
 - ☆ Gesellschaften im Anschluss an Beerdigungen
 - Im Untergeschoss des Gemeindehauses können Räume wie folgt gemietet werden:
 - ☆ Private Kinder – Geburtstage, die nicht über 20.00 Uhr hinausgehen
- Nutzungsgenehmigung
 - Über die Vergabe der Räume an außergemeindliche Personen oder Gruppen sowie private Feiern entscheidet der Kirchenvorstand auf schriftlich begründeten Antrag.
 - Der Antrag erfolgt mit dem Vordruck „Antrag auf Gemeindehausnutzung“.
 - Grundsätzlich haben eigene Veranstaltungen der Kirchengemeinde Vorrang vor anderen Nutzungen von Personen oder Gruppen und privaten Feiern.
 - Der Kirchenvorstand behält sich vor, aus wichtigem Grund eine Genehmigung zur Nutzung des Gemeindehauses abzulehnen oder in besonderen Fällen auch Ausnahmen zu genehmigen.
 - Nach erfolgter Entscheidung im Kirchenvorstand erhält der Antragsteller eine entsprechende Mitteilung durch das Pfarramt.
- Nutzungsgebühren
 - Für die Nutzung des Gemeindehauses wird ein Nutzungsentgelt erhoben.
 - Die Nutzungsgebühren werden in der „Gebührenübersicht-Raumnutzung“ geregelt. Diese ist in der jeweiligen gültigen Fassung Bestandteil dieser Nutzungsordnung.



Nutzungsordnung Gemeindehaus

- **Gebührenermäßigung**
 - Auf Antrag können Personen der Kirchengemeinde Hochstadt eine Ermäßigung der Gebühren wie folgt erhalten:
 - ☆ Mitglieder kirchlicher Gruppen der Kirchengemeinde Hochstadt,
 - ☆ Tätige im Ehrenamt der Kirchengemeinde Hochstadt
 - ☆ Mitarbeiter der Kirchengemeinde Hochstadt
 - Eine Ermäßigung der Gebühren kann folgendermaßen gewährt werden:
 - ☆ 50 % Reduzierung der Mietgebühren
 - ☆ 25 % Reduzierung der Kosten für Küchennutzung und Küchenkraft
- **Küchennutzung**
 - Bei allen Veranstaltungen und privaten Feiern mit Verpflegung wird zu der Küchennutzung zusätzlich eine Küchenkraft gestellt. Die Bezahlung dieser Dienstleistung wird ebenfalls in der „Gebührenübersicht-Raumnutzung“ geregelt.
 - In der Küche darf kein warmes Essen zubereitet werden.
- **Getränke**
 - Im Gemeindehaus dürfen nur Getränke aus dem Standardsortiment der Evangelischen Kirchengemeinde Hochstadt zum jeweils gültigen Verkaufspreis ausgeschrieben werden.
 - Für genehmigte Veranstaltungen können zusätzliche Getränke bereitgestellt werden, hierzu besteht die Möglichkeit über das Gemeindehaus-Management diese zu bestellen.
 - Bei Wein, Sekt und Spirituosen sind Ausnahmeregelungen möglich.
- **Dekoration**
 - Wand- und Deckendekorationen sind nur in Absprache mit dem Gemeindehaus-Management oder dem Hausmeister möglich.
- **Öffnungszeiten**
 - Die Öffnungszeiten des Gemeindehauses sind in der Hausordnung geregelt.
 - Die Hausordnung ist Bestandteil dieser Nutzungsordnung.
- **Haftungsausschluss**
 - Die Nutzung der überlassenen Räume und Einrichtungen und Gegenstände durch außergemeindliche Gruppen oder Veranstalter sowie bei privaten Feiern erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters. Dieser übernimmt für die Dauer der Veranstaltung ohne Verschuldungsnachweis die Haftung für alle Personen- und Sachschäden.
 - Der Veranstalter verpflichtet sich, die Evangelische Kirchengemeinde Hochstadt von Schadensersatzansprüchen freizustellen, die von Dritten im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen können. Dies gilt sinngemäß für eingebrachte Gegenstände.
- **Abwicklung**
 - Alle erforderlichen Gespräche erfolgen über das Gemeindehaus-Management. Hierzu zählen :
 - ☆ Informationen zur Abwicklung
 - ☆ Getränkebestellung
 - ☆ Schlüsselübergabe
 - ☆ Kautionshinterlegung
 - ☆ Abrechnung der Veranstaltung
- **Übergabe der Räumlichkeiten**
 - Zur Vorbereitung der Veranstaltung oder der Feierlichkeiten wird nach Absprache im Vorfeld ein Gemeindehausschlüssel ausgehändigt.
 - Die Rückgabe der angemieteten Räume und des Schlüssels erfolgt bis spätestens 12.00 Uhr am darauf folgenden Tag.
 - Die Räume sind besenrein zu übergeben.
 - Tische und Stühle müssen entsprechend zurück geräumt werden. Die Übergabe soll so erfolgen wie die Räumlichkeiten entgegen genommen wurden.
 - Bei Nichteinhaltung dieser Regelung fallen außerordentliche Gebühren gemäß Gebührenübersicht an.
- **Abrechnung und Kautions**
 - Bei Schlüsselübergabe im Vorfeld der Veranstaltung oder Feier muss eine Kautions in Höhe von € 50,00 hinterlegt werden.
 - Nach Abschluss der Veranstaltung wird eine Gesamt-Rechnung unter Anrechnung der bereits geleisteten Kautions erstellt.
- **Kontakt-Daten des Gemeindehaus-Managements:**
 - Das Gemeindehaus-Management ist per Telefon oder per E-Mail oder auch über das Pfarramt erreichbar:
 - ☆ Telefon 06181-941532
 - ☆ E-Mail gemeindehaus-hochstadt@maintal-kirche.de
 - ☆ Gebührenübersicht-Raumnutzung
 - ☆ Hausordnung
 - ☆ Antrag auf Gemeindehausnutzung

Bitte beachten Sie auch die weiteren Ordnungen und Vordrucke auf die in dieser Ordnung verwiesen wird :

- ☆ Gebührenübersicht-Raumnutzung
- ☆ Hausordnung
- ☆ Antrag auf Gemeindehausnutzung